

Aktuelle Informationen des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Hinweise zur elektronischen Patientenakte (ePA)

Die ePA ist eine patientengeführte Akte. Das heißt, nur Patientinnen und Patienten entscheiden, ob und wie sie die Akte nutzen und wem sie welche Daten zur Verfügung stellen möchten. Sie bestimmen auch, welche Dokumente in der ePA gespeichert und welche wieder gelöscht werden. Ärzte und Psychotherapeuten dürfen nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten auf die ePA zugreifen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die GOP 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in Hamburg vergleichsweise häufig abgerechnet wird.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die GOP 01647 insbesondere die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung medizinischer Daten aus dem aktuellen Behandlungskontext in der ePA beinhaltet und nicht mit dem Karteikarten-Eintrag in Ihrem PVS-System zu verwechseln ist. Sie wird als Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitro-diagnostische Leistungen) gezahlt und ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. Sollte im selben Quartal bereits eine Erstbefüllung (GOP 01648) abgerechnet worden sein, ist die GOP 01647 nicht berechnungsfähig.

KBV - Elektronische Patientenakte - ePA - https://www.kbv.de/html/epa.php

Hinweis zur Kodierung des Zuschlags für Kinder mit Atemwegserkrankungen (GOP 01110)

Mit dem befristeten Zuschlag (Quartale 4/22 und 1/23) wird der Mehraufwand für die besondere Inanspruchnahme von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten durch das verstärkte Auftreten verschiedener akuter Atemwegserkrankungen vergütet. Voraussetzung ist, dass in dem Quartal für das Kind mindestens eine der in der ersten Anmerkung zur GOP 01110 genannten Atemwegserkrankungen mit einer gesicherten Diagnose gemäß ICD-10-GM vorlag:

- Joo-Jo6 Akute Infektionen der oberen Atemwege
- Jog-J18 Grippe und Pneumonie
- J20-J22 Sonstige akute Infektionen der unteren Atemwege (außer J18.2 Hypostatische Pneumonie, nicht näher bezeichnet).

Diese Liste von Diagnosen bildet aus Sicht des Bewertungsausschusses alle relevanten akuten Erkrankungen der Atemwege ab. Unspezifische Kodes, die auch andere Erkrankungen einschließen können, wurden bewusst nicht einbezogen. Es finden sich daher nicht zwingend alle ICD-10-GM Kodes in dieser Liste, die möglicherweise zur Kodierung von akuten Atemwegserkrankungen in der Praxis genutzt werden.

Wir bitten daher um Verständnis, dass bei Angabe von weiteren Diagnosen gemäß ICD-10-GM die Voraussetzung für den Zusatz der GOP 01110 durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg nicht gegeben ist. Eine Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses ist gegenwärtig nicht vorgesehen

Grippeimpfstoffe für die Saison 2023/24 jetzt bestellen

Damit Sie Grippeimpfstoffe kostengünstig und in der bedarfsgerechten Menge für Ihre Praxis beziehen können, wurde zwischen dem Hamburger Apothekerverein und der gesetzlichen Krankenversicherung eine entsprechende Verfahrensweise - analog zu den Vorjahren - abgestimmt. Wir empfehlen, dieser Verfahrensweise zu folgen und jetzt den gesamten Bedarf an Grippeimpfstoffen für die nächste Saison zu bestellen, da nur dann eine sichere Belieferung mit diesen Impfstoffen gewährleistet werden kann:

- Sie können ab sofort und spätestens bis zum 31. März den Grippeimpfstoff, den Sie voraussichtlich für die nächste Saison benötigen (100%), bei einer Apotheke Ihrer Wahl in Hamburg- bzw. bei Apotheken, die zu diesen Konditionen liefern, bestellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der geleisteten Impfungen des Vorjahres abzuschätzen.
- Ein Musterrezept (Muster 16) für die Anforderung von Grippeimpfstoffen und die Empfehlungen der Stiko



zur Impfung gegen Influenza finden Sie auf unserer Homepage (1).

- Umfangreichere Vorbestellungen sollten Sie auf mehrere Rezepte oder Rezeptzeilen verteilen. So wird eine zeitnahe und mengengerechte Belieferung gewährleistet. Besprechen Sie die Details mit Ihrer Apotheke.
- Sie können grundsätzlich Grippeimpfstoffe mit der Produktbezeichnung oder allgemein als "Grippeimpfstoff für die Saison 2023/2024" oder "Hochdosis-Grippeimpfstoff für die Saison 2023/2024" bestellen.
- Falls Sie produkt-/herstellerbezogen (namentlich) verordnen möchten, beachten Sie die Kostenübersicht der Grippeimpfstoffe für 2023/2024. Bei einer "Wirkstoff"-Verordnung (Grippeimpfstoff 2023/2024) wählt die Apotheke für Sie einen preisgünstigen verfügbaren Impfstoff aus. Besprechen Sie auch hier weitere Details mit Ihrer Apotheke.
- Eine Kostenübersicht der Grippeimpfstoffe für 2023/2024 entnehmen Sie bitte ebenfalls unserer Homepage (1).
- (1) Informationen zur Grippeimpfung www.kvhh.net Praxis Impfstoffe saisonale Grippeimpfung oder unter folgendem Link: https://www.kvhh.net/de/praxis/verordnung/schutzimpfung/saisonale-grippeimpfung.html

Verordnung zur beruflichen Betätigung in bestimmten Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Mit dem Wegfall der Hamburger Eindämmungsverordnung zum 01.02.2023 endeten auch die Regelungen für infizierte Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen. Daher gilt für diese Personengruppen ab sofort die "Verordnung zur beruflichen Betätigung in bestimmten Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz". Wie bereits in der letzten Eindämmungsverordnung beschrieben, gilt unverändert: In ärztlichen und psychotherapeutischen Praxen dürfen einst Infizierte erst ihre Arbeit wiederaufnehmen, wenn sie erstens seit mindestens 48 Stunden symptomfrei und zweitens mit einer der folgenden Methoden freigetestet sind:

- 1. Negativer PCR-Test (CT-Wert > 30)
- 2. Negativer Schnelltest unter Aufsicht des Arbeitgebers

https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/16863086/verordnung-zur-regelung-von-ausnahmen-von-der-testnachweispflicht/